Beglaubigte Abschrift

116 Ds-33 Js 393/23-70/24

Amtsgericht Bochum

Beschluss

In der Strafsache

gegen [redacted]

Verteidigerin: Rechtsanwältin Gesine Ickert,
Königswall 28, 44137 Dortmund

2. [redacted]

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Mertens,
Erinstr. 13, 44575 Castrop-Rauxel

3. [redacted]

4. [redacted]

Verteidiger: Rechtsanwalt Carl Heydenreich,
Hausdorffstr. 9, 53129 Bonn

wegen Vorwurf der Nötigung gem. § 240 StGB

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

Nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens erscheinen die Angeschuldigten einer Straftat nicht hinreichend verdächtig. Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO ist zu bejahen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Durch Anklage der Staatsanwaltschaft Bochum vom 09.02.2024 wird den vier Beschuldigten vorgeworfen, am 06.09.2023 gegen 17:05 in Bochum gemeinschaftlich eine Nötigung nach § 240 StGB begangen zu haben. Die Anklageschrift konkretisiert den Vorwurf wie folgt:

„Sie betraten am Tattag gegen 16:55 Uhr, zusammen mit dem gesondert Verfolgten Nierobisch, mit orangefarbenen Warnwesten bekleidet den Vorplatz des Bochumer Hauptbahnhofs, wo sie durch einen Polizeibeamten angesprochen und auf die Möglichkeit einer dortigen friedlichen stationären Kundgebung hingewiesen wurden. Gleichwohl begaben sich die Angeschuldigten und der gesondert Verfolgte Nierobisch, einem gemeinsamen Tatplan entsprechend, gegen 17:05 Uhr bei rotlichtzeigender Fußgängerampel auf die Fahrbahn des Kurt-Schumacher-Platzes unmittelbar vor den anfahrenden Fahrzeugverkehr. Dort entrollten sie mehrere Banner mit der Aufschrift "ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN", "LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN" sowie "MEHR DEMOKRATIE: GESELLSCHAFTSRAT JETZT!" und setzten sich auf die Fahrbahn. Die Angeschuldigten handelten dabei in der Absicht, den Verkehr an dieser Stelle zu blockieren und die Fahrzeugführer an einer Weiterfahrt zu hindern. Aufgrund des Verhaltens der Angeschuldigten mussten mehrere Verkehrsteilnehmer ihre Fahrzeuge abrupt bremsen und waren - bis zur Räumung der Fahrbahn - an einer Weiterfahrt gehindert."

Unabhängig davon, dass die Anklage nicht konkret benennt, wie viele Fahrzeuge (davon wie viele hintereinander hinter einem ersten Fahrzeug) wie lange (in etwa) an einer Weiterfahrt gehindert waren, um die Frage eines Tatverdachts bezüglich der Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StBG beurteilen zu können, ist die Anklage nicht zu eröffnen, weil nach Auffassung des Gerichts nach Aktenlage der objektive

Tatbestand einer **vollendeten Nötigung** nicht erfüllt ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Auf der in Augenschein genommenen Videoaufzeichnung wie Bl. 123a d.A. ist zu sehen, dass die Beschuldigten noch im gleichen Moment, in dem sie sich auf die Fahrbahn setzen prompt von den zuvor bereits anwesenden Polizeibeamten zur Seite von der Fahrbahn heruntergezogen werden. In diesem Moment befindet sich vor der Personengruppe aus den Beschuldigten und der Polizei lediglich ein PKW, ein dunkler Nissan, der deswegen anhalten muss. Hinter dem Nissan sind keinerlei andere Fahrzeuge, die dadurch bedingt anhalten müssen, zu erkennen. Der Nissan selbst muss lediglich ca. 13 Sekunden warten, bis er weiterfahren kann.

In dem Moment, in dem der Nissan weiterfahren kann, ist auf der Aufnahme zu erkennen, dass sich hinter dem Nissan vier andere Fahrzeuge befinden, die von hinten aus dem dort anfahrenden, fließenden Verkehr herangefahren kommen, ohne jedoch erkennbar abbremsen zu müssen (erstrecht kommen diese Fahrzeuge nicht zum Stillstand).

Nach der Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH (BGHSt 41, 182 = NJW 1995, 2643) erfüllt dies bereits nicht den Tatbestand des Einsatzes des Nötigungsmittels der Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB.

Soweit die Staatsanwaltschaft nach Mitteilung der hiesigen Bedenken mitgeteilt hat, es liege jedenfalls eine **versuchte Nötigung** (§§ 240, 22, 23 StGB) vor, so war nach Ansicht des Gerichts auch insoweit die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach herrschender Meinung muss sich der für eine versuchte Nötigung erforderliche Vorsatz auch auf die tatsächlichen Umstände beziehen, welche die Rechtswidrigkeit bzw. Verwerflichkeit des Verhaltens gem. § 240 Abs. 2 StGB begründen (BeckOK StGB/Valerius, 64. Ed. 1.2.2025, StGB § 240 Rn. 43, beck-online, m.w.N.). Hieran fehlt es nach Auffassung des Gerichts.

Denn wie die Anklageschrift selbst vorträgt, waren die Beschuldigten bereits einige Minuten vor dem Betreten und Niederlassen auf die Fahrbahn im unmittelbaren Kontakt mit der zahlenmäßig gut aufgestellten Polizei. Ausweislich der Strafanzeige wie Bl. 3 d.A. gab es sogar ein Gespräch zwischen den Beschuldigten und der Polizei.

Die Umstände waren daher nach Aktenlage so, dass für alle offenkundig war, dass wenn sich die Beschuldigten auf der Fahrbahn niederlassen würden, sie mit einem sofortigen Einschreiten der Beamten rechnen mussten und es zu einem möglicherweise beabsichtigten Hinsetzen auf die Fahrbahn oder gar Festkleben gar nicht kommen konnte.
Ebenso offenkundig war, dass ein derart zügiges Einschreiten der Beamten zu erwarten war, dass es gar nicht zu der Bildung einer zweiten, wartenden Fahrzeugreihe kommen würde.
Letztlich mangelt es hier an einer Nachweisbarkeit von Rahmenumständen, die auf eine vorsätzliche Inkaufnahme der Verwerflichkeit des beabsichtigten Verhaltens schließen lassen.
Hier hat eine umfassende Gesamtwürdigung zu erfolgen, wobei grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen von besonderer Bedeutung sind. Vorliegend ist die in Art. 8 Abs. 1 GG verankerte Versammlungsfreiheit der Beschuldigten in die Abwägung einzustellen. Bewertungsmaßstab ist weiterhin Art und Maß der

Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte, Dauer und Intensität der jeweiligen Aktion sowie insbesondere auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.
Aufgrund der oben geschilderten Rahmenumstände, die sich aus der Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnung wie Bl. 123a d.A. ergeben, kann eine vorsätzliche Inkaufnahme der Verwerflichkeit des beabsichtigten Verhaltens nicht belegt werden. Aufgrund der Rahmenumstände war vielmehr für alle Beteiligten offenkundig klar, dass es hier allenfalls nur zu einer sehr kurzen Beeinträchtigung (weniger als eine Minute) mit sehr wenigen Fahrzeugen (im Zeitpunkt des Betretens der Fahrbahn war lediglich ein Fahrzeug in unmittelbarer Sichtweite, weitere vier Fahrzeuge befanden ich noch im deutlichen Abstand und erreichen die Stelle des beabsichtigten Niederlassens erst nach ca. 13 Sekunden ab Betreten der Fahrbahn) kommen würde.

Weitere aktenkundige Beweismittel sind unergiebig, was insb. für die DVD-Aufnahmen wie Bl. 43, 50 d.A. und die Lichtbilder wie Bl. 45.48 d.A. gilt.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Bochum, 06.03.2025
Amtsgericht

Dr. Bosse
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bochum